

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 179/2010
betreffend Verbote auf Privatgrund:
Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens**

(vom 19. Januar 2011)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. November 2010 folgendes von den Kantonsräten Josef Wiederkehr, Dietikon, Andreas Federer, Thalwil, und Jean-Luc Cornaz, Winkel, am 21. Juni 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, wie das Bewilligungsverfahren der Verbotsregelung auf Privatgrund vereinfacht werden kann. Dabei sollen einerseits das Einsetzen von Onlineformularen und andererseits die Erstellung von Informationsblättern, welche bei den Gemeinden und den zuständigen Stellen angelegt werden können, geprüft werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Verfahren zum Erlass eines gerichtlichen Verbots

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Das Verfahren zum Erlass eines gerichtlichen Verbots wird seit dem 1. Januar 2011 massgebend in Art. 29 Abs. 4, 248 lit. c und 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) geregelt.

Danach ist der Antrag um Erlass eines Verbots beim Einzelgericht im summarischen Verfahren an jenem Ort einzureichen, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist. Die Person, die das Verbot beantragt, muss ihre dingliche Berechtigung am betroffenen Grundstück mit Urkunden nachweisen. Das Verbot wird in der Folge auf einseitigen Antrag – d. h. ohne vorgängige Anhörung möglicher Betroffener – bewilligt. In der Folge wird das Verbot öffentlich

bekannt gemacht und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht. Wer das Verbot nicht anerkennen will, kann innert 30 Tagen beim Gericht Einsprache erheben. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Der Verbotsberechtigte hat in der Folge den Prozessweg zu beschreiten, wenn er das Verbot gegen den Einsprechenden durchsetzen will (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7353).

2. Kantonale Ausführungsbestimmungen

Der Kanton Zürich sieht für den Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen vor, dass das Gericht den Gemeindeammann mit der Bekanntmachung nach Art. 259 ZPO beauftragen kann (§ 147 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, GOG; LS 211.1).

B. Formulare und Informationen betreffend Erlass eines gerichtlichen Verbots

1. Eidgenössische Formulare

Gemäss Art. 400 Abs. 2 ZPO stellt der Bundesrat u. a. für Parteieingaben Formulare zur Verfügung. Diese sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zur Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung hat der Bundesrat u. a. auch ein Musterformular für den Antrag um ein gerichtliches Verbot zur Diskussion gestellt (Formular 11; zur Vernehmlassungsvorlage insgesamt vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2009.html>). Auf die definitive Aufnahme dieses Formulars in den Katalog der Musterformulare (http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_zivilprozessrecht/ref_parteieingabenformulare.html) wurde in der Folge jedoch verzichtet.

2. Kantonale Formulare und Informationen

Die Zürcher Gerichte bieten auf der Internetseite www.gerichte-zh.ch unter der Rubrik «Themen» für Rechtsuchende verschiedene Hilfestellungen zu den Parteieingaben an, so u. a. auch zum gerichtlichen Verbot (www.gerichte-zh.ch/themen/verbot.html). In wenigen Absätzen wird der Verfahrensablauf zur Erlangung und Durchsetzung eines gerichtlichen Verbots dargestellt. Ferner wurde eine Checkliste für gerichtliche Verbote erstellt, die auf einer A4-Seite die Zuständigkeit erklärt, den Inhalt des Begehrens (einschliesslich Mustertext) umschreibt und auch auf die notwendigen Beilagen hinweist. Schliesslich finden Rechtsuchende ein Musterformular für einen Antrag um Erlass eines gerichtlichen Verbots, das direkt am Computer ausgefüllt werden kann

(http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Verbot/Formulare_und_Merkblaetter/F_Verbot.pdf).

Zusätzliche Hilfestellungen, wie das automatische Abfüllen der richtigen Anschrift des zuständigen Gerichts, erklärende Erläuterungen zum Musterformular und ein Werkzeug zur Abklärung des zuständigen Gerichts im Sinne einer interaktiven Karte, vervollständigen die notwendigen Informationen für die Rechtsuchenden.

C. Antrag

Die vorangehenden Ausführungen zeigen erstens, dass sowohl das Verfahren für den Erlass eines gerichtlichen Verbots wie auch die inhaltlichen Anforderungen an einen entsprechenden Antrag der oder des Rechtsuchenden weitestgehend durch das Bundesrecht vorgegeben sind. Die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die entsprechenden Regelungen ist damit für den Kanton Zürich von Beginn weg beschränkt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die massgeblichen Bestimmungen eben erst in Kraft getreten sind und damit auf Bundesebene der politische Wille für eine erneute Revision fehlen dürfte. Unabhängig von diesen politischen Überlegungen sind zudem die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen auch materiell sinnvoll.

Zweitens erhellt der Bericht, dass die Zürcher Gerichte als zuständige Anlaufstellen für die Rechtsuchenden Informationen und Hilfestellungen zum Thema «gerichtliches Verbot» zur Verfügung stellen. Dieses Informationsangebot ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend und gut. Die Informationen und das Musterformular sind einfach zu finden, von angemessener Länge und verständlich abgefasst. Das Musterformular ist überdies so ausgestaltet, dass es auch

von technisch wenig versierten Nutzerinnen und Nutzern bzw. von juristischen Laien mit wenig Aufwand ausgefüllt werden kann.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 179/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi